

Öffentliche Bekanntmachung

des Regierungspräsidiums Tübingen

im

Planfeststellungsverfahren

nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

zum Vorhaben

„Volumenoptimierung der Deponie Ravensburg-Gutenfurt -

DK I/DK II Deponie,

im Gewerbegebiet Karrer, 88214 Ravensburg -

Auslegung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses

und der festgestellten Planunterlagen

vom 25.10.2022

Mit Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Tübingen vom 25.10.2022, Az.: 54.2-11 / 8983.01-01 RV 064-04 / Deponie Ravensburg-Gutenfurt, ist der Plan für den Weiterbetrieb sowie die wesentliche Änderung der DK I/DK II Erd- und Baureststoffdeponie gemäß § 35 Absatz 2 KrWG in Verbindung mit §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) festgestellt worden. Bei dem zur Planfeststellung vorgelegten und beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Volumenoptimierung (DK I und DK II) der Deponie Ravensburg-Gutenfurt auf der bestehenden Grundfläche durch steilere Böschungen, dem Entfall von Bermen und einer geringen Überhöhung. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Eine Ausfertigung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen gemäß § 2 PlanSiG von

Montag, 05.12.2022 bis einschließlich Montag, 19.12.2022

an nachfolgenden Stellen während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Je nach Pandemielage sind Zugangsbeschränkungen für die Öffentlichkeit zum Schutz gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2/COVID-19, z. B. eine Einsichtnahme vor Ort nur nach vorheriger Terminvereinbarung, nicht auszuschließen.

Regierungspräsidium Tübingen

Konrad-Adenauer-Str. 20

72072 Tübingen

2. Stock, Raum N 227

Die aktuellen Zugangsmöglichkeiten können unter Telefon 07071/757-3097 erfragt werden.

Stadt Ravensburg

Technisches Rathaus

Salamanderweg 22

88212 Ravensburg

Foyer EG

Im Übrigen sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung–CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Diese Bekanntmachung, den Beschluss und die Planunterlagen finden Sie auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt5/ref51/seiten/deponie-gutenfurt/>

Diese Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss sind außerdem auch über das zentrale Internetportal abrufbar (Startseite des UVP-Portals auf uvp-verbund.de aufrufen und als Suchbegriff „Gutenfurt“ eingeben).

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht unter folgenden Hinweisen:

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, ggf. denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren

Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 LVwVfG).

Hinweis: Für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Empfangsbekenntnis oder Zustellungsurkunde zugestellt wurde, ist für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist der Zeitpunkt der individuellen Zustellung maßgeblich.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsänderungsbeschlusses kann von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich beim **Regierungspräsidium Tübingen**, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen, angefordert werden.

gez.

Arnika Schaupp

Regierungspräsidium Tübingen